

Freitag den 24. Juni 1870.

(203—3)

Nr. 2465.

Rundmachung.

Aus einer wegen des Verbrechens des Diebstahles den 28. Februar 1870 anhängig gewordenen Strafsache befinden sich nachstehende, aus von auf dem Jahrmärkte in Buča am 24. Februar 1870 verübten Diebstählen herrührende Gegenstände in hiergerichtlicher Verwahrung, als:

ein Oberleder für ein Paar Stiefel,
ein Doppelhohleisen,
eine Handjägeklinge
und zwei blaue Sacktüchel.

Die unbekanntenen Eigenthümer dieser Gegenstände werden aufgefordert, längstens

binnen Jahresfrist

vom Tage der dritten Einschaltung dieses Edictes in die Laibacher Zeitung sich hiergerichts zu melden und ihr Recht nachzuweisen, widrigens mit Letzteren nach Vorschrift des § 356 St. P. O. verfahren, und den Berechtigten lediglich freigestellt bleiben würde, gemäß § 358 St. P. O. ihre Ansprüche auf den Kaufpreis geltend zu machen.
Rudolfswerth, am 14. Juni 1870.

K. k. Kreisgericht.

(204—2)

Nr. 5943.

Rundmachung.

Die zweite Anton Raab'sche Stiftung im Betrage von 200 fl. 4 kr. ist für das Jahr 1870 zu zwei gleichen Theilen zu verleihen.

Auf die eine Hälfte hat eine arme, ehrbare Bürger'switwe, und auf die andere eine arme, wohl-erzogene Bürger'stochter, welche sich im wirklichen Brautstande befindet, nach ihrer Copulation stiftungsmäßigen Anspruch.

Bewerberinnen um diese Stiftung haben unter legaler Nachweisung ihrer bürgerlichen Abkunft und Armuth und der sonstigen Verhältnisse ihre Gesuche

bis 10. Juli d. J.

bei diesem Magistrate einzureichen.

Stadtmagistrat Laibach, am 17. Juni 1870.

Dr. Josef Suppan, Bürgermeister.

(195—3)

Nr. 477.

Rundmachung

der

K. k. Steuer-Localcommission Laibach,

betreffend

die Ueberreichung der Hausbeschreibungen und Hauszins-Bekanntnisse des Jahres 1870.

Zum Zwecke der Umlegung der Hauszinssteuer für das nächstfolgende Verwaltungsjahr 1871 sind die vorgeschriebenen Hausbeschreibungen und Zinsertrags-Bekanntnisse für die Zeit von Michaeli 1869 bis Michaeli 1870 auf die bis nun üblich gewesene Art bei der gefertigten K. k. Steuer-Localcommission innerhalb der unten festgesetzten Termine während den vor- und nachmittägigen Amtsstunden einzureichen.

Die Herren Hauseigenthümer, Nutznießer, Administratoren und Sequester von Gebäuden, so wie deren Bevollmächtigte hier in der Stadt und den Vorstädten Laibachs werden somit zur rechtzeitigen und genauen Vollziehung der in dieser Angelegenheit bestehenden Gesetze und Vorschriften angewiesen und aufgefordert, sich bei Abfassung der Hausbeschreibungen, dann der Hauszins-Bekanntnisse genau nach der in voller Wirksamkeit bestehenden Belehrung vom 26. Juni 1820 zu benehmen, wobei zugleich bemerkt wird, daß auch alle Hütten, Buden, Kramläden, deren Benützung oder Vermietung dem Eigenthümer nicht bloß zeitweise zusteht, und bezüglich welcher diesem auch das Eigenthum der Grundfläche, auf der sie errichtet

sind, zukünftig, so wie alle zu einem Hause gehörigen vermieteten Hofräume, Portale u., Objecte der Hauszinssteuer bilden.

Die einzubringenden Hauszins-ertrags-Bekanntnisse, gleichwie die denselben beizuschließenden Hausbeschreibungen sind vor ihrer Ueberreichung noch einer sorgfältigen Prüfung vorzüglich in folgenden Richtungen zu unterziehen:

1. Ob in denselben alle Hausbestandtheile richtig aufgenommen wurden; die Hausbestandtheile sind nämlich mit ihrer Lage nach, von zu unterst angefangen, fortlaufenden Zahlen, wie dies die Belehrung vom 26. Juni 1820 anordnet, in den Bekanntnissen, — genau übereinstimmend mit den Beschreibungen — aufzuführen.

Die bei einem oder dem andern Hause gegen das verflossene Jahr eingetretenen Aenderungen müssen jedesmal in der Hausbeschreibung, und zwar in der Rubrik „Anmerkung“ nachgewiesen werden, und es dürfen bei jenen Häusern, welche sich ganz oder zum Theile im Genusse von Baufreijahren befinden, die steuerfreien Bestandtheile durchaus keine andere Zahlenbezeichnung erhalten, als jene, welche sie durch die Baufreijahres-Bewilligung erhielten.

Das Decret, mittelst welchem eine noch gültige zeitliche Zinssteuerbefreiung bewilliget wurde, ist jedesmal in der Colonne „Anmerkung“ aufzuführen.

2. Ob genau diejenigen Zinsbeträge, welche mit Berücksichtigung der etwa eingetretenen Zinssteigerungen oder Zinsermäßigungen, für jedes der vier Quartale des Jahres 1870 bedungen wurden, und welche den Maßstab zur Bemessung der Hauszinssteuer für das Steuer-Verwaltungsjahr 1871 zu bilden haben, sowohl nach ihren vierteljährigen Theilbeträgen als in ihren ganzjährigen Summen aufgenommen wurden. Hierbei wird mit Beziehung auf die §§. 15 und 16 der erwähnten Belehrung erinnert, daß nebst den verabredeten haren Miethzinsbeträgen auch alle aus Anlaß der Mieth sonst noch bedungenen Leistungen im Gelde, an Arbeit und Naturalien, an Steuern und Reparaturbeiträgen u. dgl. in Anschlag zu bringen und einzubekennen sind; daß die von den Hauseigenthümern selbst benützten oder an Anverwandte, Hausverwalter, Hausmeister, sonstige Angehörige oder Dienstleute überlassenen Wohnungen, — um sonst einzutretenden amtlichen Zinswerthserhebungen, wie solche in den Jahren 1864 bis 1869 gegen mehrere Hausbesitzer bereits durchgeführt wurden, zu begegnen, — mit den Miethzinsen der übrigen Wohnungen desselben oder der nachbarlichen Häuser in billiges Ebenmaß zu setzen, also mit jenen Zinsbeträgen einzubekennen sind, welche für dieselben von fremden Parteien, abgesehen von allen Nebenrückichten, erzielt werden könnten, beziehungsweise früher wirklich erzielt wurden; endlich, daß von Seite der Hausbesitzer oder deren Bevollmächtigten nach der Bestimmung des §. 30 der Belehrung der gestattete 15prozentige Abschlag weder von den Zinsungen der in eigener Benützung stehenden, noch von jenen der vermieteten Wohnungen stillschweigend veranlaßt werden darf, weil dies Sache der Zinserhebungsbehörde zu bleiben hat.

3. Ob die eingestellten Zinsbeträge, wie solches die §§. 21, 22, 23 der Belehrung vorzeichnen, je nach Bestand und Dauer der Mieth bezüglich ihrer Richtigkeit von sämtlichen Wohnparteien eigenhändig bestätigt, oder bei des Schreibens unkundigen Miethparteien durch einen Namensschreiber als Zeugen unterfertigt seien, wobei die Miethparteien zugleich aufmerksam gemacht werden, daß im Falle der Bestätigung einer unrichtigen Zinsangabe auch sie einer verhältnißmäßigen Bestrafung unterliegen.

Zu diesem Punkte werden die Herren Hauseigenthümer mit Hinweisung auf das kaiserl. Pa-

tent vom 19. September 1857, womit die österreichische Währung als der alleinige gesetzliche Münz- und Rechnungsfuß angeordnet wurde, aufmerksam gemacht, daß in den Zinsertrags-Bekanntnissen die Miethzins in österreichischer Währung einzustellen kommen.

4. Ob auch richtig alle unbewohnten und unbenützt stehenden Hausbestandtheile nach Vorschrift der §§. 25 und 26 der Belehrung mit den angemessenen Zinswerthsbeträgen angelegt seien, weil für den Fall des Unbenützteins derselben über eingebrachte besondere Anzeigen der Anspruch auf verhältnißmäßige Abschreibung der vorgeschriebenen, beziehungsweise Rückersatz der bereits eingezahlten Zinssteuergebühren erwächst.

Hierbei wird bemerkt, daß Wohnungsleerstellungs-Anzeigen stets innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Wohnungsräumung an gerechnet, und ebenso im Falle der Wiedervermietung leer gestandener Ubcationen die diesfälligen Anzeigen anher zu überreichen sind, und daß bei fortdauerndem Leerstehen die Anzeigen hierüber zur Georgi- und Michaeli-Ueberfiedlungszeit wiederholt werden müssen.

Das unterbliebene Einbekanntniß eines aus der Vermietung von Hausbestandtheilen bezogenen Zinses ist auch dann eine als Zinsverheimlichung strafbare Unrichtigkeit, wenn diese vermieteten Hausbestandtheile für sich allein oder mit anderen vereint, als in der eigenen Benützung des Hauseigenthümers angegeben, und als solche ohne Ansaß seines Zinswerthes gelassen werden.

Auch müssen zufolge des hohen Gubernial-Intimates vom 24. Juli 1840, Z. 18.051, in die Hauszins-Bekanntnisse die Feuerlösch-Requisiten-Depositorien und die Fleischbänke einbezogen werden, weil für die genannten Ubcationen, wenn sie gleich keinen reellen Zinsertrag abwerfen, doch im Wege der Parification ein angemessenes Zinsertragniß ermittelt werden kann.

Am Schlusse jedes Zinsertrags-Bekanntnisses ist die Klausel, wie solche der §. 2 der Belehrung vom 26. Juni 1820 vorzeichnet, beizusetzen, und das Bekanntniß eigenhändig von dem Hauseigenthümer oder dessen bevollmächtigten Stellvertreter, bei Curanden durch den Curator zu unterfertigen.

Sind mehrere Personen Eigenthümer eines Hauses, so ist das Bekanntniß von allen eigenhändig zu unterfertigen und darf demselben kein Collectivname beigelegt werden.

Jene Individuen, welche zur Verfassung, Unterfertigung und Ueberreichung der Zinsertrags-Bekanntnisse von Seite der dazu Verpflichteten beauftragt oder ermächtigt werden, haben eine auf diesen Act lautende Special-Vollmacht dem Bekanntnisse beizulegen, doch wird ausdrücklich bemerkt, daß im Falle einer, in demselben entdeckten Unrichtigkeit oder eines Gebrechens nur die Vollmachtsgeber, d. i. die Hausbesitzer selbst, oder die nach den §§. 27 und 28 der Belehrung vom 26. Juni 1820 zur Fassungseinbringung Verpflichteten dem Steuerfonde verantwortlich und haftend bleiben.

Die Namensfertiger der des Schreibens unkundigen Parteien, denen die in der Fassung ausgesetzten Zinsbeträge genau angegeben werden müssen, bleiben für das beizusetzende Kreuzzeichen verantwortlich, und es wird hier bloß noch beigelegt, daß zur Namensfertigung Niemand aus der Familie oder aus der Dienerschaft des Hauseigenthümers verwendet werden kann.

Bei Schreibensunkundigen Hauseigenthümern muß das beigelegte eigenhändige Kreuzzeichen außer dem Namensfertiger auch noch ein zweiter Schreibenskundiger Zeuge bestätigen.

Für jedes, mit einer besonderen Conscriptiozahl oder zugleich mit mehreren derlei Zahlen bezeichnete Haus, so wie für jedes andere für sich bestehende Hauszinssteuer-Object ist ein abgesonder-tes Zinsbekanntniß zu überreichen, und es sind

nicht die Zinsertrags-Bekanntnisse von mehreren, einem Eigenthümer gehörigen Häusern mit einander zu verbinden.

Zur Ueberreichung der eben besprochenen Hausbeschreibungen und Hauszinsers-trags-Fassungen sind nachstehende Termine festgesetzt worden, und zwar:

a) Der inneren Stadt

der 27. Juni 1870 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. 100,
" 28. " " " 101 " 200,
" 30. " " " 201 " lit. G.

b) Der St. Peter-Vorstadt

der 1. Juli 1870 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. D.

c) Der Kapuziner-Vorstadt

der 2. Juli 1870 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. D.

d) Der Gradtscha-Vorstadt

der 4. Juli 1870 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. C.

e) Der Polana-Vorstadt

der 5. Juli 1870 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. D.

f) Der Karlstädter-Vorstadt

der 6. Juli 1870 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. C.

g) Der Vorstadt Hühnerdorf

der 7. Juli 1870 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. C.

h) Der Vorstadt Krakau

der 8. Juli 1870 für die Häuser C.-Nr. 1 incl. lit. C.

i) Der Vorstadt Tirnan

der 9. Juli 1870 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. D.

k) Für den Karolinengrund

der 11. Juli 1870 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. 68

Einfache Erklärungen, daß sich der Stand der Miethzinsse seit dem vorigen Jahre nicht geändert habe, werden nicht angenommen.

Wer die angegebenen Fristen zur Ueberreichung der Hausbeschreibungen und der Zinsertrags-Bekanntnisse nicht zuhält, verfällt in die mit § 20 der Belehrung für die Hauseigenthümer vorgeschriebenen Behandlung.

Die besprochenen Zinsertrags-Bekanntnisse sollten in der Regel von den Hauseigenthümern persönlich überreicht werden, jedoch will man davon gegen dem abgehen, daß die respectiven Herren Hausbesitzer zur Ueberreichung derselben nur solche Individuen abordnen werden, welche zur Behebung allfälliger Anstände eine entsprechende Aufklärung zu geben oder eine Belehrung aufzufassen im Stande sind.

Laibach, am 3. Juni 1870.

A. k. Steuer-Local-Commission.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 141.

(1421—1)

Nr. 6499.

Uebertragung dritter exec. Feilbietung.

Das k. k. Bezirksgericht Senofetsch macht bekannt, daß die in der Executions-sache des Anton Trost von Podgric gegen Jgnaz Muha von Grofubelsku peto. 315 fl. c. s. c. mit dem Bescheide vom 12. Mai 1869, Nr. 2524, auf den 27. August und 28. September 1869 angeordneten zwei ersten Real-Feilbietungstagsatzungen als abgehalten angesehen werden und die dritte auf den 5. November 1869 bestimmte, auf den

5. August 1870
übertragen worden ist.

K. k. Bezirksgericht Senofetsch, am 3. Juni 1870.

(1428—1)

Nr. 1821.

Relicitation.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Senofetsch wird kund gemacht:

Es sei über Ansuchen der k. k. Finanz-Procuratur, nom. des hohen Aerrars, gegen Jakob Blazon von Planina wegen Nicht-erfüllung der Licitationsbedingungen in die Relicitation der vom Letztern erstandenen, dem Anton Bolle von Hrenovitz gehörigen, im Grundbuche Neufossel sub Urb.-Nr. 64 vorkommenden Realität ge-williget und behufs deren Vornahme die Tagssatzung auf den

29. Juli 1870
in dieser Gerichtskanzlei angeordnet.

K. k. Bezirksgericht Senofetsch, am 22. Mai 1870.

(1427—1)

Nr. 1543.

Executive Realitäten-Feilbietung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Senofetsch wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Karl Premrou von Adelsberg die executive Feilbietung der dem Martin Stegu von Bründl gehörigen, gerichtlich auf 1685 fl. geschätzten, im Grundbuche Herrschaft Senofetsch sub Urb.-Nr. 80 vorkommenden Realität bewilliget und hiezu drei Feilbietungs-Tagsatzungen, und zwar die erste auf den

15. Juli,
die zweite auf den

16. August
und die dritte auf den

16. September 1870,
jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in dieser Gerichtskanzlei mit dem Anhang angeordnet worden, daß die Pfandrealityt bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Die Licitationsbedingungen, wornach insbesondere jeder Licitant vor gemachtem Anbote ein 10perc. Badium zu Händen der Licitations-Commission zu erlegen hat, so wie das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchs-extract können in der dies-gerichtlichen Registratur eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Senofetsch, am 8. Mai 1870.

(1429—1)

Nr. 2864.

Einleitung zur Todes-Erklärung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Wippach wird bekannt gemacht:

Es habe über Einschreiten des Stephan Domenik, Maschinenschlossers in Wiener-Neustadt, durch Dr. Karl Beyrer, die gerichtliche Todeserklärung des in der Schlacht bei Königgrätz verwundeten und seitdem vermißten Patrouilleführers des 20. Jäger-Bataillons Anton Domenik eingeleitet und demselben als Curator Hrn. Joh. Zwofelj von Wippach bestellt.

Anton Domenik wird daher mittelst gegenwärtigen Edictes mit dem Bescheide vorgeladen, daß das gefertigte Bezirksgericht nach Verlauf

eines Jahres,

wenn er während dieser Zeit nicht erscheint oder das Vericht auf eine andere Art in die Kenntniß seines Lebens setzt, zur Todes-erklärung schreiten werde.

K. k. Bezirksgericht Wippach, am 17ten Juni 1870.

(1443—1)

Nr. 1591.

Executive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Tschernembl wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Mathias Nit von Wistriz, durch Franz Lilek von Tschernembl, gegen Michael Planz von Döblsch Nr. 24 wegen aus dem Urtheile vom 10. October 1867, Z. 5672, schul-diger 7 fl. ö. W. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Gut Turnau sub Fol. 65 eingetragenen Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 400 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungs-Tagsatzungen auf den

1. Juli,
2. August und
31. August 1870,

jedesmal Vormittags um 11 Uhr, in der Gerichtskanzlei mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-extract und die Licitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Tschernembl, am 2. April 1870.

(1394—1)

Nr. 3457.

Executive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Feistritz wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der k. k. Finanz-Procuratur Laibach, nom. des hohen Aerrars, gegen Kaspar Fatur von Grafenbrunn Nr. 69 wegen schul-diger 90 fl. 9 kr. ö. W. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Adelsberg sub Urb.-Nr. 413 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhob-

enen Schätzungswerthe von 1060 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die Feilbietungs-Tagsatzungen auf den

19. Juli,
19. August und
20. September 1870,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, hierge-richts mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungs-werthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-extract und die Licitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Feistritz, am 21sten Mai 1870.

(1395—1)

Nr. 3445.

Executive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Feistritz wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der k. k. Finanz-Procuratur für Krain gegen Josef Urbančič von Grafenbrunn Nr. 5 wegen schul-diger 109 fl. 10 1/2 kr. ö. W. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Adelsberg sub Urb.-Nr. 386 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 1800 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die Feilbietungs-Tagsatzungen auf den

19. Juli,
19. August und
20. September 1870,

jedesmal Vormittags um 10 Uhr, hierge-richts mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungs-werthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-extract und die Licitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Feistritz, am 20sten Mai 1870.

(1444—1)

Nr. 1527.

Erinnerung

an die unbekanntten Rechtsprätendenten nach Stefan Mauser von Wreken.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Tschernembl wird den unbekanntten Rechtsprätendenten nach Stefan Mauser von Wreken, hiermit erinnert:

Es habe Stefan Mauser von Rußbach wider dieselben die Klage auf Ersizung und Gewähranschiebung der Weingarten-Parzellen Nr. 2654 und 2655, sub praes. 30. März 1870, Z. 1527, hieramts eingebracht, worüber zur ordentlichen mündlichen Verhandlung die Tagssatzung auf den

1. Juli 1870,
früh 9 Uhr, mit dem Anhang des § 29 a. G. D. hiergerichts angeordnet und den

Beklagten wegen ihres unbekanntten Auf-enthaltes Johann Virant von Tschernembl als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Kosten werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen oder sich einen

andern Sachwalter zu bestellen und anber-nauhaft zu machen haben, widrigens diese Rechts-sache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksgericht Tschernembl, am 28. März 1870.

(1271—2)

Nr. 3033.

Dritte exec. Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Feistritz wird bekannt gemacht:

Es sei in Folge Ansuchens beider Streittheile die mit dem Bescheide vom 4. März 1870, Z. 1712, auf den 10. Mai und 10. Juni l. J. angeordnete erste und zweite Feilbietung der Realität Urb.-Nr. 16 1/2 ad Herrschaft Prem mit dem Bescheide als abgehalten erklärt, daß es nur bei der

12. Juli 1870
angeordneten dritten Feilbietung sein Ver-bleiben habe.

K. k. Bezirksgericht Feistritz, am 5ten Mai 1870.

(1272—3)

Nr. 3039.

Uebertragung dritter exec. Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Feistritz wird bekannt gemacht:

Es sei in Folge Ansuchens des Execu-tionsführers die mit dem Bescheide vom 26. Februar d. J., Z. 1583, auf den 6ten Mai l. J. angeordnete dritte executive Feil-bietung der Realität Urb.-Nr. 5 ad Herr-schaft Prem des Michael Tomšič von Vač Hs.-Nr. 20 mit Beibehaltung des Ortes, der Stunde und mit dem vorigen Anhang auf den

22. Juli 1870
übertragen.

K. k. Bezirksgericht Feistritz, am 6ten Mai 1870.

(1279—3)

Nr. 2727.

Executive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Feistritz wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der k. k. Finanz-Procuratur Laibach, nom. des hohen Aerrars, gegen Andreas Ambrožič von Smerje Nr. 11 wegen schul-diger 148 fl. 68 1/2 kr. ö. W. c. s. c. in die executive öffentliche Verstei-gerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Prem sub Urb.-Nr. 2 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 1200 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme der-selben die Feilbietungstagsatzungen auf den

1. Juli,
2. August und
2. September 1870,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, hierge-richts mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungs-werthe an den Meistbietenden hintan-gegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-extract und die Licitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Feistritz, am 21ten April 1870.